**Stadt Melle**
Die Bürgermeisterin

# Beschlussvorlage 01/2021/0314

| Amt / Fachbereich | Datum |
|---|---|
| Wasserwerk | 01.11.2021 |

| Beratungsfolge | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status |
|---|---|---|---|
| **Betriebsausschuss** | **30.11.2021** | | **Ö** |

| Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche |
|---|
| |

**Bau von Grundwassermessstellen in den Wassergewinnungsgebieten Gesmold und Riemsloh**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Bau von Grundwassermessstellen im Wassergewinnungsgebiet Gesmold und im Suchraum Riemsloh wird zugestimmt. Der Finanzierung im Wirtschaftsplan 2022 wird gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Betriebssatzung zugestimmt.

| | |
|---|---|
| **Strategisches Ziel** | Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet. |
| **Handlungsschwerpunkt(e)** | 6.6 Durch ein gutes Trinkwassermanagement die Grund- und Trinkwasserverfügbarkeit verbessern und die Qualität erhalten |
| **Ergebnisse, Wirkung**<br>*(Was wollen wir erreichen?)* | Sicherung und Erhöhung der Grundwasserförderung |
| **Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**<br>*(Was müssen wir dafür tun?)* | Bau von Grundwassermessstellen im WGG Gesmold und Suchraum Riemsloh |
| **Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten-betrachtung und Personalressourcen**<br>*(Was müssen wir einsetzen?)* | |

**Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Der Zwischenbericht des Wasserversorgungskonzepts zeigt auf, dass der Wasserbedarf in Melle in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich steigen wird (vgl. Vorlage 01/2021/0183). Es ist daher angezeigt, vorhandene Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und neue Brunnenstandorte zu suchen.

A) Brunnen Gesmold

Das Wasserrecht des Brunnen Gesmold ist mit einer jährlichen Fördermenge von 44.000 m³ bis zum 02.07.2022 befristet. Um über diesen Zeitraum hinaus weiter Wasser fördern zu können, ist zunächst im ersten Halbjahr 2022 ein Langzeit-Pumpversuch bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Erkenntnisse daraus fließen in ein hydrogeologisches Gutachten, welches die Grundlage für den Antrag zur Erlangung eines neuen Wasserrechts bildet, ein.

Wie im Betriebsausschuss am 08.07.2021 berichtet, ist Consulaqua Hildesheim (CAH) mit den planerischen und gutachterlichen Arbeiten beauftragt worden. In den letzten Monaten wurde mit der unteren Wasserbehörde der notwendige Untersuchungsumfang abgeklärt. Um den beschriebenen Langzeit-Pumpversuch hydrologisch auswerten zu können, ist der Bau von drei bis vier Messstellen erforderlich (sh. Anlage 1). Ziel ist die Klärung, welche ggf. (höhere) Fördermenge zukünftig unter Beachtung aller Belange dauerhaft möglich ist. Hierbei soll auch die Wechselwirkung zu den im Wasserschutzgebiet geplanten Wohnbauflächen untersucht werden.

Es haben im Sommer intensive Gespräche mit Grundstückseigentümern stattgefunden. Eine Messstelle kann in einem Hausbrunnen eingerichtet werden. Für zwei weitere Standorte wurden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Hier muss eine flachere Messstelle bis 30 m unter Geländeoberkante und im zweiten Fall eine tiefere bis 60 m unter Geländeoberkante gebohrt werden. CAH schätzt die Kosten für beide Messstellen auf ca. 120.000 €.

B) Suchraum Riemsloh

Wie im Ausschuss bereits berichtet, haben die Energie- und Wasserversorgung Bünde und das Wasserwerk der Stadt Melle vor zwei Jahren CAH mit einer Machbarkeitsstudie zur Erschließung eines zusätzlichen Wassergewinnungsgebiets im Grenzbereich beider Versorger beauftragt. Ein potentieller Suchraum wurde in Riemsloh im Nahbereich des vorhandenen Förderbrunnens ermittelt (sh. Fläche B in Anlage 2). Laut CAH könnte dort evtl. mit einer Fördermenge von 100.000 m³/a zu rechnen sein.

Für die weiteren Erkundungsmaßnahmen ist ebenfalls der Bau einer Grundwassermessstelle erforderlich. Ein entsprechender Nutzungsvertrag mit einem Grundstückseigentümer konnte vor einigen Monaten geschlossen werden. Die planerischen Vorarbeiten durch CAH inkl. Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die notwendigen Bohrarbeiten sind zwischenzeitlich erfolgt. Die Kosten für diese Messstelle werden auf 80.000 € geschätzt.

C) Finanzierung

Für beide Projekte wurden im Doppelwirtschaftsplan 2021/22 bisher keine Finanzmittel veranschlagt, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Planreife vorlag. Bei positivem Votum wird umgehend die Ausschreibung der Bohrarbeiten auf den Weg gebracht. Die Submission soll im Januar 2022 erfolgen. Mit einem Beginn der Arbeiten ist je nach Auslastung der Bohrfirmen im Frühjahr zu rechnen. Finanzmittel werden somit frühestens im

ersten Halbjahr 2022 benötigt.

Durch den Wegfall geplanter Straßenerneuerungsmaßnahmen werden die für die Erneuerung der Trinkwasserleitungen geplanten Ansätze frei (z. B. Wohngebiet Gerhard-Hauptmann-Viertel, Eickener Straße). Die Ansätze im Vermögensplan sind nach § 15 Abs. 3 S. 1 der EigenbetriebsVO zwar als gegenseitig deckungsfähig erklärt worden. Vorhaben der Wassergewinnung stehen aber mit Vorhaben bei Verteilungsanlagen nicht in einem sachlichen Zusammenhang. Entsprechende Mehrausgaben von größer 25.000 € für Einzelvorhaben bedürfen daher nach § 15 Abs. 3 S. 2 EigenbetriebsVO i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Betriebssatzung der Zustimmung des Betriebsausschusses.

**Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften**

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

| | |
|---|---|
| Betroffene (s) Produkt(e):<br>81 Wasserwerk<br>HSP 6.6 Durch ein gutes Trinkwassermanagement die Grund- und Trinkwasserverfügbarkeit verbesssern und Qualität erhalten<br>LB 6 Wir sorgen für eine gute Infrastruktur<br>Z 6 Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet | |
| Ordentlicher Ergebnishaushalt: | - |
| Außerordentlicher Ergebnishaushalt: | - |
| Finanzhaushalt: | - |
| Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre: | Maßnahme war im Wirtschaftsplan des Wasserwerkes nicht geplant, aber eine Deckung durch Einsparungen bei anderen Investitionen ist gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 EigenbetriebsVO i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Betriebssatzung mit der Zustimmung des Betriebsausschusses möglich. |